

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum**

Rechenschaftsbericht 2023

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/7



## Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren _____	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof _____	2
Mängel im Rechenschaftsbericht _____	2
Klärung von Sachverhalten _____	5
Korrigierter Rechenschaftsbericht _____	6
Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat _____	6
Veröffentlichung durch den RH _____	6
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 _____	8

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik:  
Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben:  
Wien, im Mai 2025

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: [istock/MarioGuti](#)

# Rechenschaftsbericht 2023

## NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Kenndaten	
Partei	NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2023	
	in EUR
<b>Bund</b>	
Förderung nach Parteien-Förderungsgesetz 2012	3.039.802
<b>Länder</b>	
Förderungen nach:	
• Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2012	0
• Kärntner Parteienförderungsgesetz	0
• NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012	1.341.182
• Oö. Parteienfinanzierungsgesetz	779.528
• Salzburger Parteienförderungsgesetz	356.787
• Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz	955.502
• Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012	527.265
• Parteienförderungsgesetz (Vorarlberg)	379.014
• Wiener Parteienförderungsgesetz 2013	2.619.207

Quelle: NEOS

## Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2023 im Nationalrat vertreten und hatte daher gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)<sup>1</sup> bis zum 30. September 2024 über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Partei übermittelte dem RH am 25. September 2024 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 24. September 2024).

<sup>1</sup> BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe am 1. Jänner 2025 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website.

(3) Da der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei am 20. Jänner 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf.

Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer zweiten Version des Rechenschaftsberichts sowie der Nachtragsbericht des Wirtschaftsprüfers langten im RH fristgerecht am 19. Februar 2025 ein.

(4) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für weitere Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der zweiten Version des Rechenschaftsberichts, vor allem hinsichtlich des Ausweises der Spenden, ersuchte der RH mit Schreiben vom 3. März 2025 neuerlich um Richtigstellung und Ergänzung.

Die Stellungnahme der Partei und eine dritte Version des Rechenschaftsberichts langten am 24. März 2025 im RH ein, allerdings ohne Nachtragsbericht des Wirtschaftsprüfers. Dieser Nachtragsbericht sowie eine vierte und letzte Version des Rechenschaftsberichts folgten am 9. April 2025.

## Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

### Mängel im Rechenschaftsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 25. September 2024 übermittelte Rechenschaftsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 19. Februar 2025, am 24. März 2025 und am 9. April 2025 dazu Stellung:

#### **(1) Unrichtiger Ausweis der Erträge aus Spenden**

##### **(a) Feststellungen des RH**

Die Partei wies in der ersten Fassung des Rechenschaftsberichts in den Aufstellungen der Erträge nach § 5 Abs. 4 PartG Einzelzuwendungen und Sachleistungen bis 150 EUR nicht unter der dafür vorgesehenen Position 15 aus, sondern unter der Position 10 „Geldspenden“ (insgesamt 80.026 EUR) und unter der Position 12 „Spenden in Form von Sachleistungen“ (insgesamt 18.972 EUR). Die Position 15

„Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ war jeweils mit 0 EUR angeführt.

Dieser Ausweis war nicht korrekt, weil nach dem PartG Einzelzuwendungen und Sachleistungen bis 150 EUR im Rechenschaftsbericht in einer Gesamtsumme unter der Position 15 auszuweisen sind. Hintergrund ist, dass mit der ab 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG „Kleinsteinnahmen im Einzelfall“ vom Spendenbegriff ausgenommen wurden.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei korrigierte den Rechenschaftsbericht in der Fassung vom 19. Februar 2025 nunmehr dahingehend, dass sie die Einzelzuwendungen und Sachleistungen bis 150 EUR unter der Position 15 in der Höhe von insgesamt 31.230 EUR auswies. Dadurch waren Korrekturen der Position Geldspenden um 31.110 EUR auf 48.916 EUR und der Position Spenden in Form von Sachleistungen um 120 EUR auf 18.852 EUR durchzuführen.

(c) Weitere Feststellungen des RH

Der RH stellte auf der Grundlage der korrigierten Fassung des Rechenschaftsberichts fest:

- Der an den RH quartalsweise gemeldete Spendenbetrag wich um 2.486 EUR von den im Rechenschaftsbericht im ersten und zweiten Teil ausgewiesenen Beträgen für Geldspenden und Spenden in Form von Sachleistungen ab.
- Die an den RH quartalsweise gemeldeten Spenden stimmten mit den in der Anlage zum Rechenschaftsbericht angeführten Erträgen aus Spenden ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR unter Nennung des Namens des Spenders nicht überein. Es fehlte der Ausweis von sieben Spendern.

(d) Weitere Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2025 zwei Mängel in den Quartalsmeldungen mit und korrigierte die diesbezügliche Spendensumme im Rechenschaftsbericht.

In der dritten und vierten Fassung des Rechenschaftsberichts vom 21. März 2025 (eingelangt am 24. März 2025) und vom 8. April 2025 (eingelangt am 9. April 2025) ergänzte die Partei die fehlenden Spender in der Anlage der Erträge aus Geldspenden ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR.

## (2) Verspätete Spendenmeldung

### (a) Feststellungen des RH

In der Anlage zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei betreffend „Erträge aus Geldspenden, Spenden in Form von lebenden Subventionen und Spenden in Form von Sachleistungen ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender“ war unter „Spenden an NEOS Landesgruppe Niederösterreich“ eine Spende von 7.000 EUR angeführt.

Die Partei meldete diese Spende mit der ersten Quartalsmeldung für das Jahr 2024 am 26. April 2024, obwohl sie sie bereits am 28. Dezember 2023 erhalten hatte.

Nach § 6 Abs. 2 PartG hat die politische Partei dem RH eingelangte Einzelspenden über 150 EUR spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu melden. Die Spende hätte daher bereits mit der vierten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 – bis spätestens 29. Jänner 2024 – dem RH bekannt gegeben werden müssen.

### (b) Stellungnahme der Partei

Die Partei verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Meldung am Jahresende untergegangen sei. Weiters erläuterte sie, dass es sich um eine Sachspende gehandelt habe, deren Eingang schwieriger zu erkennen sei als eine Geldspende, die auf einem Konto einlange.

### (c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nach § 12 Abs. 3 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Da die Partei entgegen § 6 Abs. 2 PartG die Spende verspätet meldete und diese den Betrag von 2.500 EUR überstieg, lag nach Ansicht des RH ein Verstoß gegen das PartG vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**) (siehe „Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – NEOS Rechenschaftsbericht 2023“).

### (3) Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts

#### (a) Feststellungen des RH

Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts betrafen

- den unrichtigen Ausweis der Fördermittel der Landesorganisation Tirol,
- den unrichtigen Ausweis der Aufwendungen und Erträge der Landeshauptstadt Bregenz,
- den unrichtigen Ausweis der Aufwendungen der Landeshauptstadt Salzburg,
- den unvollständigen Ausweis der Erträge der Landeshauptstadt St. Pölten,
- die fehlenden Anlagen zu den nicht-territorialen Gliederungen und zu den Personenkomitees,
- die unrichtige Verwendung der Begriffe Einnahmen/Ausgaben und Erträge/Aufwendungen,
- das Fehlen maschinenlesbarer Teile des Rechenschaftsberichts,
- betragliche Differenzen zwischen dem Rechenschaftsbericht und den maschinenlesbaren Excel-Tabellen.

#### (b) Korrektur

Die Partei korrigierte die Mängel im Rechenschaftsbericht.

## Klärung von Sachverhalten

- 3 Der RH forderte die Partei aufgrund von Unklarheiten des Rechenschaftsberichts zu folgenden Punkten zur Stellungnahme auf:

- mögliche Unvollständigkeit der Liste der nahestehenden Organisationen,
- Höhe des Personalaufwands, der Aufwendungen für Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate und Werbeeinschaltungen sowie des sonstigen Sachaufwands,
- Zusammensetzung der Fördermittel der Landesorganisation Wien,
- Ausweis von Darlehen im Vermögen der Landesorganisationen.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme ausräumen.

## Korrigierter Rechenschaftsbericht

- 4 Die Partei führte laufend Ergänzungen und Richtigstellungen durch und übermittelte
- einen Nachtragsbericht des Wirtschaftsprüfers vom 8. April 2025 über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023,
  - einen korrigierten Rechenschaftsbericht 2023 (vierte Version) vom 8. April 2025 in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

## Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht der Partei führte diese die oben erwähnten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem ergänzte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk. Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein.
- (2) Hinsichtlich der oben beschriebenen verspäteten Spendenmeldung erstattete der RH jedoch eine Mitteilung an den UPTS.

## Veröffentlichung durch den RH

- 6 Da der korrigierte Rechenschaftsbericht 2023 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH den korrigierten Rechenschaftsbericht 2023, sein Ergebnis der Prüfung sowie die Mitteilung an den UPTS auf seiner Website.



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Mai 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

### Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

### Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

### Prüfungsverfahren

#### (1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

#### (2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

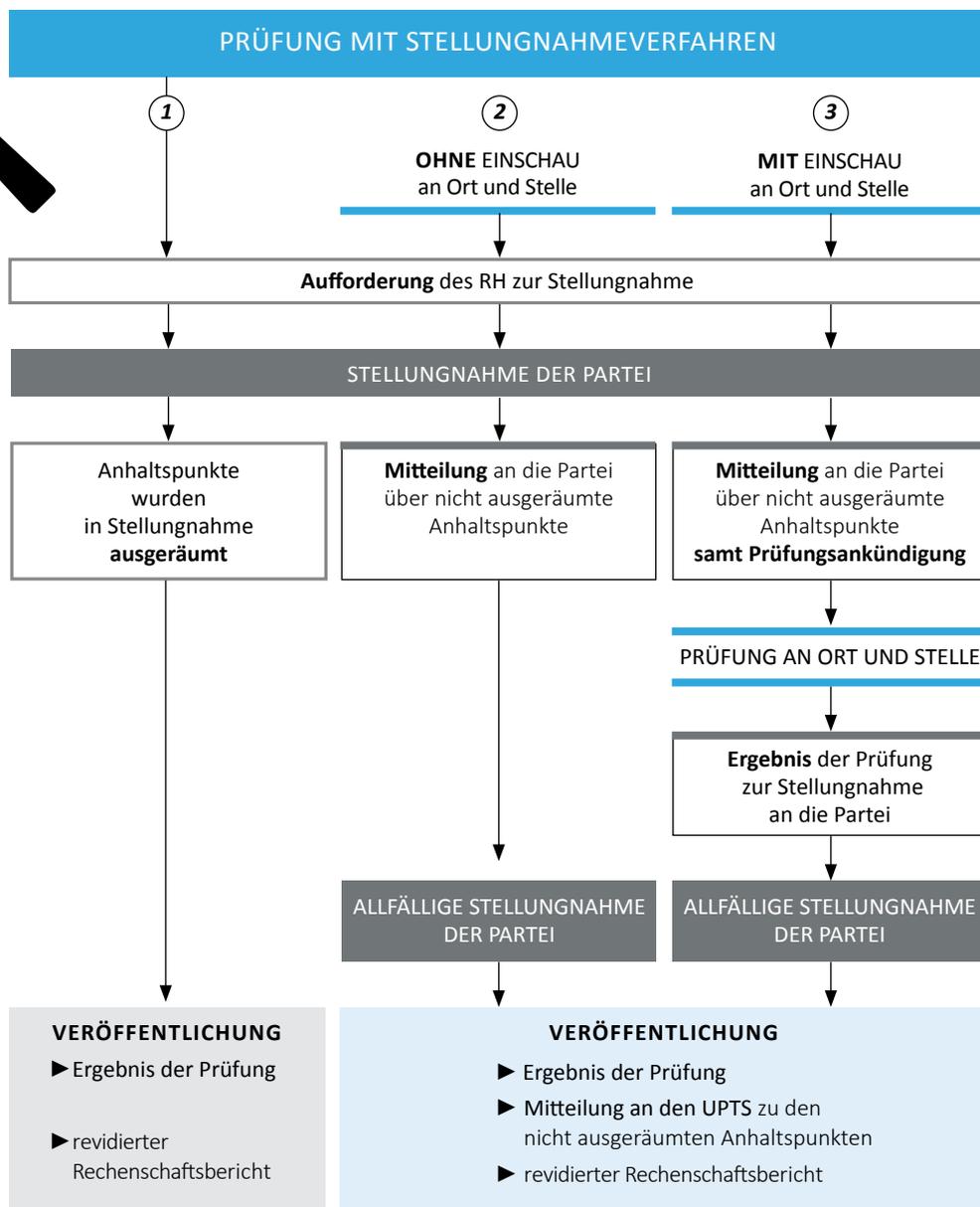
#### (3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Rechenschaftsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R  
I  
H

